

Der Oberbürgermeister der Stadt Speyer



Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439
70029 Stuttgart

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Stadthaus
Maximilianstrasse 100
67346 Speyer
Zimmer 108

07.05.2015

Stilllegung des Kernkraftwerks KKP 1

Beteiligung der Stadt Speyer im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

1. SAG KKP 1; Ihr Schreiben vom 1.04.2015; Aktenzeichen 34-4651.21-31

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.04.2015 beteiligen Sie die Stadt Speyer im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg Block 1.

Der Stadtrat der Stadt Speyer, der sich in seiner Sitzung am 07.05.2015 mit der beantragten Stilllegung und dem ersten Abbauschritt für KKP 1 befasst hat, begrüßt die Umsetzung des im Bundestag verabschiedeten „Atomausstiegs“ und den Vollzug der Atomgesetznovelle vom 06.08.2011 ausdrücklich.

Die Stadt Speyer liegt im 10-km-Umkreis des Kernkraftwerkes Philippsburg und ist damit von allen Maßnahmen, die das radioaktive Gefährdungspotenzial berühren, unmittelbar betroffen.

Den Antragsunterlagen zur 1. SAG KKP 1 ist zu entnehmen, dass am Standort Philippsburg neben der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen des KKP 1 zudem die Errichtung und der Betrieb eines Reststoffbearbeitungszentrums zur

Telefon
(06232) 142201

Telefax
(06232) 142498

E-Mail
hansjoerg.eger@
stadt-speyer.de

Internet
www.speyer.de

Bearbeitung, Behandlung und Lagerung radioaktiver Stoffe sowie eines Standortabfalllagers für radioaktive Stoffe beabsichtigt ist.

In dem geplanten Reststoffbearbeitungszentrum sollen neben den radioaktiven Stoffen aus KKP 1 und KKP 2 auch radioaktive Stoffe aus anderen Anlagen der EnBW Kernkraft GmbH behandelt werden. Ebenso ist für das geplante Standortabfalllager die Lagerung radioaktiver Stoffe auch aus anderen Anlagen der EnBW Kernkraft GmbH vorgesehen. In den aktuellen Antragsunterlagen zur 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung für das KKP 1 wird ausgeführt, dass das neu geplante Standortabfalllager solange genutzt werden soll, bis die radioaktiven Abfälle an ein Bundesendlager abgegeben worden sind.

Für diese beiden Anlagen, die nicht Gegenstand des aktuellen atomrechtlichen Verfahrens sind, werden Genehmigungen auf der Grundlage der Strahlenschutzverordnung und der Landesbauordnung Baden-Württemberg beantragt.

In einem ersten Verfahrensschritt zur geplanten Stilllegung und Rückbau des KKP 1 führte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 10.06.2013 einen Scoping-Termin durch, der dazu diente, Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige in diesem Zusammenhang erhebliche Fragen zu erörtern. Vertreter der Stadtverwaltung Speyer brachten Anregungen zum Inhalt und Umfang der Umweltverträglichkeitsstudie vor. Insbesondere wurde hierbei angeregt, das geplante Standortabfalllager nicht nur als „betriebliche Vorbelastung“ am Standort Philippsburg in die UVP einzubeziehen, sondern das Lager selbst einer Alternativenprüfung gem. UVPG im Hinblick auf den aus Umweltsicht geeignetsten Standort zu unterziehen (z.B. Vergleich mit dem Standort Neckarwestheim). In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Nähe des Verkehrsflugplatzes Speyer und die reduzierte Sicherheit des Standortes hingewiesen. Seitens der anwesenden Kommunen wurde u.a. auch auf die mangelnde Transparenz bei der Standortentscheidung für das geplante Abfalllager und auf die frühere Zusage hingewiesen, nur am Standort angefallene radioaktive Stoffe zu lagern.

Die Stadt Speyer bedauert ausdrücklich die nun gewählte Verfahrensweise zu Errichtung und Betrieb von Reststoffbearbeitungszentrum und Standortabfalllager, auch wenn diese rechtlich zulässig sein mag. Eine Anhörung der Öffentlichkeit und

Stadt Speyer
Der Oberbürgermeister
Brief vom
29. April 2015
Seite 2

der Nachbarkommunen zu diesen Verfahren ist offenbar nicht vorgesehen. Die Stadt Speyer nimmt das Beteiligungsverfahren zur 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung KKP 1 dennoch zum Anlass, ihre Ablehnung insbesondere gegenüber der Errichtung eines neuen Standortabfalllagers ausdrücklich zu betonen, da sich hiermit ein Gefährdungspotenzial auf heute unabsehbare Zeit, nämlich bis zur Abgabe der radioaktiven Stoffe an ein Endlager, verfestigt. Diese Ablehnung gilt insbesondere auch für die vorgesehene Lagerung von radioaktiven Stoffen aus anderen Anlagen.

Eine ähnliche Beurteilung ergibt sich für die Stadt Speyer im Hinblick auf das in Betrieb befindliche Standort-Zwischenlager für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR), das am 19.12.2003 genehmigt wurde und am 19.03.2007 seinen Betrieb aufgenommen hatte. Diese Genehmigung ist auf 40 Jahre ab dem Zeitpunkt der Einlagerung des ersten Behälters in das Standort-Zwischenlager befristet.

In den aktuellen Antragsunterlagen zur 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung für das KKP 1 wird ausgeführt, dass das Standort-Zwischenlager solange genutzt werden soll, bis die bestrahlten Kernbrennstoffe bzw. die radioaktiven Abfälle an ein Bundesendlager abgegeben worden sind. Die aktuellen Diskussionen um eine Endlagersuche machen deutlich, dass dieser Zeitpunkt heute nicht näher eingrenzt werden kann und somit die Gefahr besteht, dass sich auch das Standort-Zwischenlager über den bislang genehmigten Zeitraum hinaus auf längere Sicht verfestigt. Diese Entwicklung wird von Seiten der Stadt Speyer mit Sorge betrachtet und kritisch beurteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Hansjörg Eger